

Update Corona 04.09.2020 - Informationen für unsere Mandanten

<p>Entwurf Jahressteuergesetz beschlossen</p>	<p>Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 beschlossen</p> <p>Das Bundeskabinett hat am 2. September den Entwurf für das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen.</p> <p>1. Verbesserung der Steuervergünstigungen bei Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen</p> <p>Die Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen sollen steuerlich stärker gefördert werden, auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Krise. Hierzu werden die Inanspruchnahme und die Anspruchsvoraussetzungen von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen verbessert.</p> <p>Die Investitionsabzugsbeträge werden auf 50 Prozent (bisher 40 Prozent) erhöht.</p> <p>Die Größenmerkmale zur Inanspruchnahme werden vereinheitlicht und eine höhere einheitliche Gewinngrenze von 125 000 Euro wird eingeführt. Es genügt nunmehr, wenn das angeschaffte Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung und im Folgejahr zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird - anstatt zu mindestens 90 %.</p>
--	---

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen können künftig auch für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.

Die Neuregelungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sind bereits rückwirkend ab dem 01.01.2020 anwendbar.

2. Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wird bis 31. Dezember 2021 verlängert, womit eine Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres 2021 erfolgt.

3. Steuerliche Maßnahmen für günstigen Wohnraum

Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung wird erweitert. Eine verbilligte Vermietung liegt vor, wenn die vereinbarte Miete im Vergleich zur ortsüblichen Marktmiete niedriger ist.

Es ist vorgesehen, dass Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung vollumfänglich abziehen können. Das gilt, wenn das Entgelt mindestens 50 Prozent (bislang: 66 Prozent) der ortsüblichen Miete beträgt.

Liegt das Entgelt zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete, wird eine Prognose zur Einkünfteerzielungsabsicht vorgenommen (wie vor 2012). Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt.

4. Vereinfachung bei der Mobilitätsprämie

Die zusätzlich zur Entfernungspauschale gewährte Mobilitätsprämie wird in das bestehende Verfahren der Einkommensteuerfestsetzung integriert. Damit wird die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vereinfacht.

5. Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen

- Beschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen

Mit einer zielgenauen Neuregelung unterliegen Einkünfte des Gläubigers von Kapitalerträgen nicht dem Abgeltungssteuertarif, wenn diese Zahlungen auf Seiten des Schuldners bereits tariflich besteuert werden.

- Reverse-Charge-Verfahren

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer erweitert.

6. Bürokratieabbau durch Digitalisierung

- Datenaustausch im Bereich der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Es wird ein Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt.

- Mehrwertsteuer-Digitalpaket

Die zweite Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird umgesetzt.

Diese EU-weit umzusetzenden Maßnahmen tragen zu einer wesentlichen Vereinfachung und zum Bürokratieabbau für Unternehmen bei, die entsprechende Leistungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten ausführen. Zugleich soll die Umsetzung das Steueraufkommen sichern.

Durch die Erweiterung des Leistungsspektrums der zentralen Anlaufstelle wird der Mini-One-Stop-Shop zum One-Stop-Shop. Dadurch müssen sich insbesondere Onlinehändler nicht mehr in jedem EU-Mitgliedstaat ihrer Kunden umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Das Leistungsspektrum wird für in der EU ansässige Unternehmer, die Rundfunk-, Fernseh- oder Telekommunikationsdienstleistungen (§ 3a Absatz 5 Umsatzsteuergesetz) erbringen, auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der EU erweitert.

Um dem international stark gestiegenen E-Commerce Rechnung zu tragen wird für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen aus Ländern außerhalb der EU mit einem Sachwert bis 150 Euro ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt. Dieser ermöglicht – als Alternative zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer durch die Zollverwaltung – eine einfache und effiziente Erhebung der Umsatzsteuer auf in die EU eingeführte Sendungen.

7. Maßnahmen zur Klarstellung in Reaktion auf BFH-Rechtsprechung

- Steuerbegünstigung bei Gehaltsverzicht oder -umwandlung:

Rückwirkend ab dem 01.01.2020 wird gesetzlich klargestellt, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind.

Eine echte Zusatzleistung liegt vor, wenn

- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird
- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird

Die Regelungen betreffen z. B. die Zuschüsse zu Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zur Übereignung betrieblicher Fahrräder und zur Anwendung der 44-Euro-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten.

- Steuererstattungsansprüche des Erblassers als steuerpflichtiger Erwerb

Eine Änderung im Erbschaftsteuergesetz führt zur steuerlichen Gleichbehandlung von Steuererstattungsansprüchen und Steuerschulden, die das Todesjahr des Erblassers betreffen. Künftig sind gleichermaßen die das Todesjahr des Erblassers betreffenden Steuererstattungsansprüche anzusetzen und die Steuerschulden abzuziehen.

- Kürzung des Schuldenabzugs bei wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerbefreitem Ver-

mögen

Bisher waren Schulden und Lasten nicht mehr begrenzt abzugsfähig, wenn mangels direkter Zuordnung zu den Vermögensgegenständen, die ganz oder teilweise von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind, kein wirtschaftlicher Zusammenhang gegeben war. Nunmehr wird ein ungerechtfertigter doppelter steuerlicher Vorteil aus der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung einerseits und zusätzlich ungekürztem Schuldenabzug andererseits ausgeschlossen.

8. Pauschale Besteuerung der Freifahrten von Soldaten

Ab dem 01.01.2021 wird gesetzlich festgelegt, dass die Freifahrtberechtigungen, die Soldatinnen und Soldaten nach dem Soldatengesetz erhalten (kostenfreie Bahnfahrt in Uniform), anstelle der individuellen Besteuerung auch pauschal vom Dienstherrn mit 25 Prozent der Aufwendungen besteuert werden können, § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 EStG.

9. Abschaffung des Solidaritätszuschlages für die meisten Bürger

Die Grenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird angehoben. Der Solidaritätszuschlag entfällt, wenn die Einkommensteuer nicht höher ist als 16.956 € bei Alleinstehenden und 33.912 € bei Verheirateten. Das bedeutet, bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717 € (Alleinstehende) bzw. 123.434 € (Verheiratete) wird kein Solidaritätszuschlag fällig. Insgesamt wird damit erreicht, dass rund 90 Prozent der ESt-Zahler nicht mehr mit Solidaritätszuschlag belastet werden.

	<p>10. Erleichterungen für Existenz- und Neugründer</p> <p>Ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 wird für Neugründer die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung in den beiden ersten Jahren abgeschafft (§ 18 Abs. 2 S. 6 UStG).</p>
<p>Vollstreckungsmaßnahmen und coronabedingte Aufhebung</p>	<p>Bundesfinanzhof (BFH) - Keine coronabedingte Aufhebung von bereits vor dem 19.3.2020 erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen</p> <p>Zur Vermeidung unbilliger Härten gewährt die Finanzverwaltung Steuerpflichtigen, die von den Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, diverse steuerliche Erleichterungen. Darunter fällt auch, dass unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Ende des Jahres 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden soll, wie das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben v. 19.3.2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 festgelegt hat.</p> <p>Der BFH stellte nun jedoch in seinem Beschluss vom 30.7.2020 - VII B 73/20 (AdV), der am 03.09.2020 veröffentlicht wurde klar, dass die Verwaltungsanweisung vom 19.3.2020 nicht bereits vor dem 19.3.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzbehörden erfasst. In dieser Verwaltungsanweisung ist von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Das deutet daraufhin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen bezieht, die noch nicht durchgeführt worden sind.</p>
<p>Verlängerung Aussetzung der</p>	<p>Bundesregierung beschließt Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht</p>

Insolvenzantragspflicht beschlossen

Am 02.09.2020 hat die Bundesregierung die von der BMJV vorgelegte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) beschlossen.

Aufgrund der Corona-Pandemie war zunächst die Insolvenzantragspflicht für die Geschäftsleiter von Unternehmen ausgesetzt worden, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind und dennoch Aussichten darauf haben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote oder auf andere Weise zu sanieren. Die Aussetzung der Antragspflicht läuft zum 30.9.2020 aus.

Die beschlossenen Änderungen sehen nunmehr vor, die Aussetzung der Antragspflicht bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

Diese Verlängerung soll jedoch ausdrücklich nur für Unternehmen gelten, die infolge der COVID-19-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verlaengerung_Insolvenz_Covid.html

Quellen:

Steuerrat 24 - Steueränderungen 2021

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/ea6dc900-bb9e-49ea-95c7-c8a49a7cd23e>